

Stadt Soltau
Regional- und städtebauliche
Entwicklungsplanung
Poststraße 12
29614 Soltau

Fachbereich: Bau, Wirtschaft, Umwelt
Fachgruppe: 09.1 - Regional- und Bauleitplanung
Gebäude: Harburger Straße 2
29614 Soltau

Internet

www.heidekreis.de

Aktenzeichen: **61.21.021.019**
Antragsteller: Stadt Soltau
Regional- und städtebauliche
Entwicklungsplanung
Antragsart: **Bauleitplanung - frühzeitige Beteiligung als TÖB**
Titel: 57. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplan "Schaffung von Parkplatzflächen am
Bahnhof Nord" § 4.1 BauGB

Datum:
14.04.2020

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens des Landkreises Heidekreis folgende Anregungen und Hinweise gegeben.

Natur- und Landschaftsschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst nach Vorlage des artenschutzrechtlichen Gutachtens sowie einer Darstellung des notwendigen Ausgleichs für den Wald abgegeben werden. Beides wird nach Angaben im Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung in den Bericht eingefügt. Gerne können vorab bereits Abstimmungen hierüber getroffen werden, um eventuell entstehende Probleme von vornherein zu vermeiden.

Verkehr

Gegen die geplante Variante B für die verkehrliche Erschließung bestehen aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken.

Variante A wäre grundsätzlich auch möglich, könnte aber in der Praxis zu Problemen führen, da die Verkehrssicherheit dann nicht mehr gegeben sein könnte.

Eine von der DB verlangte Verkehrsschau wird auf jeden Fall begrüßt.

Straßenbau

Es bestehen seitens der Fachgruppen Straßenbau und Kreisstraßenmeisterei keine grundsätzlichen Bedenken.

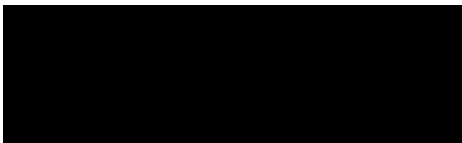
Wie in der Begründung ausgeführt, ist die Lage der Zufahrt zum geplanten Parkplatz noch festzulegen. Die beiden dargestellten Varianten sind im Rahmen des weiteren Verfahrens gegenüber zu stellen, zu bewerten und dann abschließend zu entscheiden.

Denkmalpflege

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



Eingegangen per Email
am 31.03.2020 Sol

Betreff:

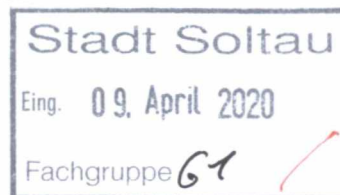
WG: 20200331_Stellungnahme 57. Änderung des F-Planes "Bahnhos Nord, Schaffung von Parkplatzflächen"

Kennzeichnung:

Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus:

Erledigt



Betreff: 20200331_Stellungnahme 57. Änderung des F-Planes "Bahnhos Nord, Schaffung von Parkplatzflächen"

Sehr [REDACTED] sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die uns vorliegende 57. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen polizeilicherseits Bedenken.

Zur Planung der verkehrlichen Erschließung des Fahrzeugverkehrs von der Winsener Straße werden die Bedenken und Anforderungen der DB AG geteilt und die Anregung einer gemeinsamen Verkehrsschau mit den vorgeschlagenen Beteiligten unterstützt.

Weiterhin wird um ausreichende Berücksichtigung der Belange des sicher geführten Fußgängerverkehrs und der an Bedeutung zunehmenden Fahrradmobilität nach neuesten Richtlinien und Empfehlungen gebeten.

Eine unterstützende Mitgliedschaft der Stadt Soltau im Arbeitskreis Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen / Bremen e. V. (www.agfk-niedersachsen.de) wird als hilfreich angesehen.

Freundliche Grüße

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Stadt Soltau

Poststraße 12
29614 Soltau

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Hannover	02.04.202
57. Änder.	12.03.2020	TB-2020-00234	E-Mail	0
Flächenn.			kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de	

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Soltau, HP Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

TB-2020-00234

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Soltau, HP Nord

Antragsteller: Stadt Soltau

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage) :

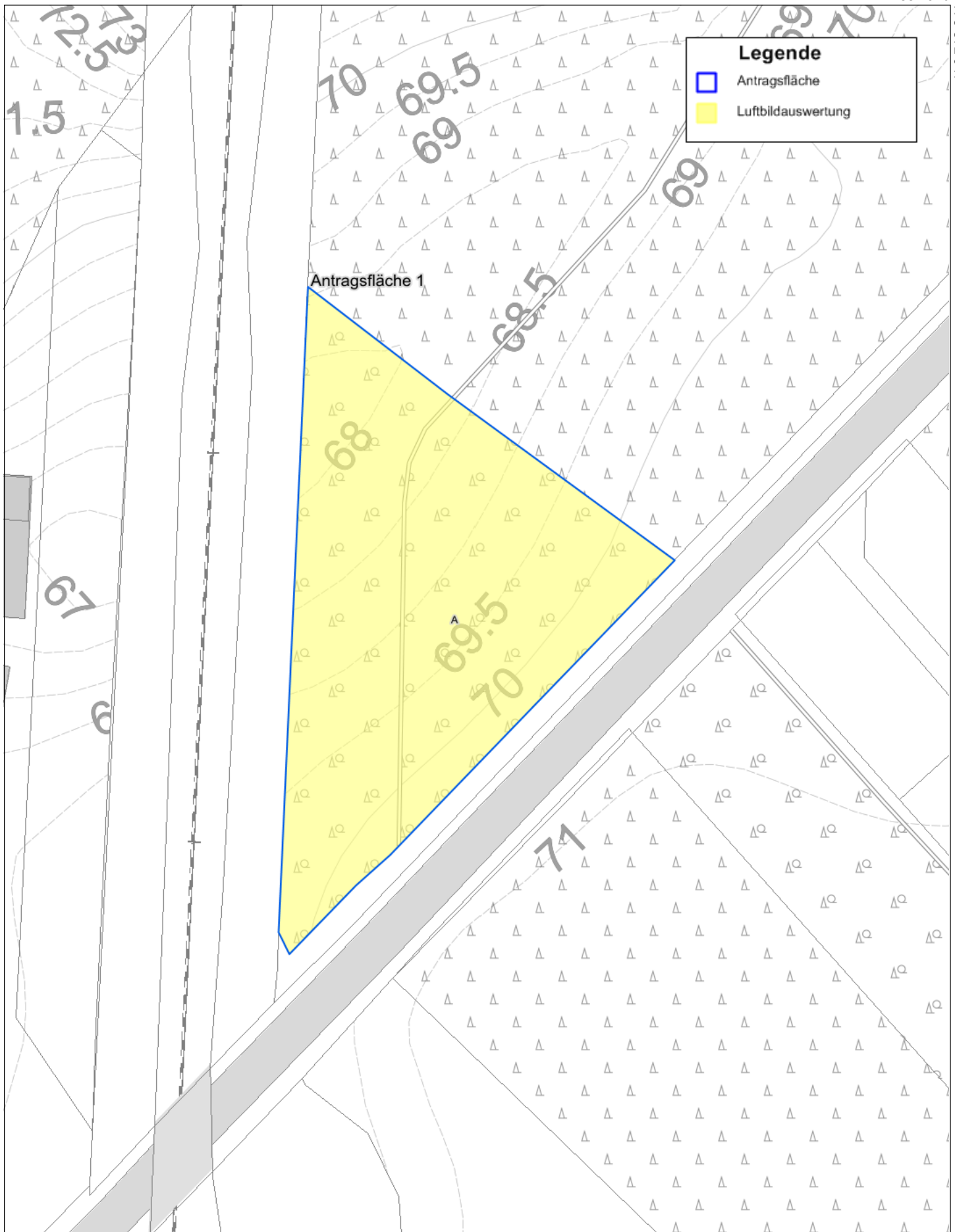
Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
<i>Luftbildauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

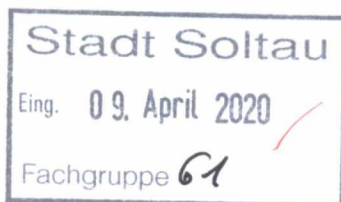


Eingegangen per Email
am 19.03.2020 Sch
FG 61

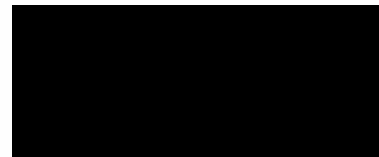


DB AG • DB Immobilien • Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

Stadt Soltau
Postfach 14 44
29604 Soltau



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Nord
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com



TOB-HH-20-74481

19.03.2020

Ihr Zeichen: 6161.0020.000020-2019/003506
Ihr Schreiben vom 12.03.2020

57. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Bahnhof Nord, Schaffung von Parkplätzen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Grenzabstände sind gemäß der Niedersächsischen Bauordnung einzuhalten.

Ein- bzw. Ausfahrten auf die Winsener Straße sind so weit vom Bahnübergang abzurücken, dass

- a) die Lichtsignale der Bahnübergangssicherung von den Verkehrsteilnehmern jederzeit rechtzeitig und eindeutig erkannt werden und
- b) die Verkehrsteilnehmer nicht Gefahr laufen, im schrankenlosen Bereich in den Bahnübergang einzufahren, sondern zweifelsfrei rechtzeitig in den mit Schranken versehenen Zufahrtsraum geleitet werden.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



2/2

Am Bahnübergang in km 92,280 der Bahnstrecke 1712 sind sicherheitstechnische Auflagen zur Vermeidung von Gefahren für die Verkehrsteilnehmer einzuhalten. Insbesondere weisen wir auf den nötigen Stauraum von 27,50 m, die Schleppkurve und die richtige Beschilderung hin.

Die Ein- und Ausfahrt des Grundstücks sollte mindestens in einem Abstand von 27,50 m aus Gleisachse gemessen befinden.

Alternativ muss eine Beschilderung das Einbiegen in das Grundstück vom BÜ kommend verbieten (Geradeaus-Pfeil).

Bei den erforderlichen Rodungsarbeiten ist es notwendig, auch die angrenzenden Bäume auf DB Grund zu durchforsten, da sonst die Standsicherheit der verbleibenden Bäume beeinträchtigt wird.

In Absprache mit der DB Netz AG wäre es wünschenswert, wenn der gesamte Bestand in diesen Bereich durchforstet wird. Ihr Ansprechpartner wäre hier direkt die:

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Wir bitten zu gegebener Zeit um Vorlage eines Bauantrages im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens **unter Angabe des o. a. Aktenzeichens** an die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg, möglichst in digitaler Form an folgende Adresse:

DB.Imm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

57. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Bahnhof Nord, Schaffung von Parkplatzflächen“

Datum: 09.04.2020 13:19:08

Ihr Zeichen: 6161.0020.000020-2019/003506
Mein Zeichen: L1.2/L68503-03_02/2020-0118

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.03.2020 und den uns zur Verfügung gestellten Planzeichnungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Planungsgebiet liegt im Beeinflussungsbereich des Erdgasfeldes Soltau / Friedrichseck der EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH.

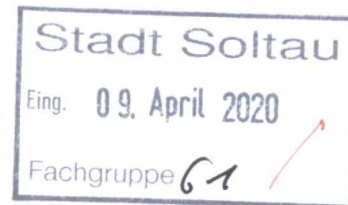
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
– Referat L1.2 – Bergbau Ost –
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Eingegangen per Email am
03.04.2020 SdL

Betreff: 57. Änderung des FNP "Bahnhof Nord, Schaffung von Parkplatzflächen"

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt



Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorgelegte Planung ist Wald im Sinne des NWaldLG betroffen. Daher erfolgt in Absprache mit dem LWK Forstamt Nordheide Heidmark folgende Stellungnahme.

Da hier das allgemeine Interesse offenkundig gegeben ist und Alternativen aufgrund der örtlichen Situation nicht vorhanden sind, steht der geplanten Waldumwandlung aus waldrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Die Kompensationsverpflichtungen des § 8 (4) NWaldLG sind in der konkreten Bauleitplanung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn
Träger öffentlicher Belange
Sellhorn 1, 29646 Bispingen

Niedersächsische Landesforsten | AöR mit Sitz in Braunschweig | Germany
Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzender des Verwaltungsrates Professor Dr. Ludwig Theuvsen
Bankkonto Nord/LB | IBAN DE07 2505 0000 0106 0230 05 | BIC NOLADE2HXXX | St.-Nr. 14/201/00294 | USt-IdNr.
DE 814181223

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den
Datenschutzhinweisen der
Niedersächsischen Landesforsten unter: www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben
wurden, finden Sie hier:
www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise-art14

#OSID|6FC1D2846E9F4FA28998E498860CD109|1837222|OSID#